

Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I. S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 07.04.2014 die nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Kelkheim (Taunus) über die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten in den Stadtteilen Fischbach und Eppenhain haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) die Betreuungsgebühren und
 - b) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch und die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte zu entrichten.
- (3) Für die Teilnahme erhebt die Stadt Kelkheim (Taunus) eine auf das Kindergartenjahr bezogene Gebühr. Die Gebühr ist in zwölf Monatsraten und stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertagesstätte erhoben.

§ 2 Betreuungsgebühr

1. Kindertagesstätte Fischbach

Betreuungszeit	Staffel I	Staffel II	Staffel III
Kindertagesstätte ab dem 3. Lebensjahr	€	€	€
07:30 – 12:30 Uhr	123,00	104,00	86,00
07:30 – 13:30 Uhr	148,00	126,00	104,00
07:30 – 16:00 Uhr	206,00	175,00	144,00
Kinderkrippe ab dem 2. bis zum 3. Lebensjahr			
07:30 – 13:30 Uhr	220,00	187,00	154,00

2. Kindertagesstätte Eppenhain

Betreuungszeit	Staffel I	Staffel II	Staffel III
Kindertagesstätte ab dem 3. Lebensjahr	€	€	€
07:30 – 12:30 Uhr	132,00	112,00	92,00
07:30 – 13:30 Uhr	159,00	135,00	111,00
07:30 – 16:00 Uhr	213,00	181,00	149,00
Kinderkrippe ab dem 2. bis zum 3. Lebensjahr			
07:30 – 12:30 Uhr	150,00	127,00	105,00
07:30 – 13:30 Uhr	180,00	153,00	126,00
07:30 – 16:00 Uhr	245,00	208,00	172,00

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur unverzüglichen Meldung aller staffelrelevanten Veränderungen. Hierzu zählen insbesondere Veränderungen bezüglich der Anzahl der Kinder (im Sinne des § 3 Nr. 2) in der Familie sowie Veränderungen des Familienstandes.

Die Meldungen sind schriftlich und ggf. mit entsprechenden Nachweisen vorzulegen. Bei verspäteter Mitteilung behält sich die Stadt Kelkheim (Taunus) die Entscheidung über den Zeitpunkt der Gebührenanpassung vor.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Betreuungsgebührenstaffel:

Die Betreuungsgebühr bemisst sich nach der Anzahl der Kinder sowie der Familienstruktur:

- a) Betreuungsstaffel I umfasst
 - 1. Kinder aus Familien mit einem Kind
- b) Betreuungsstaffel II umfasst
 - 1. Kinder aus Familien mit zwei Kindern
 - 2. Alleinerziehende mit einem Kind
- c) Betreuungsstaffel III umfasst
 - 1. Kinder aus Familien mit drei oder mehr Kindern
 - 2. Alleinerziehende mit zwei oder mehr Kindern

Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Einstufung in eine andere Staffel als I kann die Vorlage einer geeigneten Bescheinigung verlangt werden.

2. Kind:

Als Kind im Sinne der Betreuungsgebührenstaffel gelten Kinder, für die ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

3. Alleinerziehend:

Als Alleinerziehende gelten:

- a) Nichtverheiratete, die dauerhaft und nachweisbar alleine mit ihrem Kind/ ihren Kindern leben.
- b) Verheiratete, die dauerhaft und nachweisbar von ihrem Ehepartner getrennt zusammen mit ihrem Kind/ ihren Kindern leben.

Nicht hierunter fallen nichteheliche Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern bzw. nicht gemeinsamem Kind/gemeinsamen Kindern.

§ 4

Freistellung von der Betreuungsgebühr

- (1) Alle Kinder, welche die städtischen Kindertagesstätten in Fischbach und Eppenhain besuchen, werden in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von der Betreuungsgebühr freigestellt und zwar für bis zu fünf Stunden Betreuungszeit täglich. Für die darüber hinausgehenden Betreuungszeiten ist die anteilige Betreuungsgebühr zu zahlen.
- (2) Vorzeitig eingeschulte Kinder sind rückwirkend freizustellen und die entrichteten Betreuungsgebühren zu erstatten.
- (3) Von der Einschulung zurückgestellte Kinder erhalten kein zweites gebührenfreies Kindergartenjahr.

- (4) Die Freistellung von der Betreuungsgebühr gilt nur, solange die Stadt Kelkheim (Taunus) durch die Landesförderung „BAMBINI“ für jedes in der Stadt Kelkheim (Taunus) lebende Kind, das bis zum 30.06. des Zuweisungsjahres das sechste Lebensjahr vollendet, unterstützt wird.

§ 5

Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen erhebt die Stadt Kelkheim (Taunus) ein auf das Kindergartenjahr bezogenes pauschaliertes Entgelt. Das Entgelt ist in zwölf Monatsraten zu entrichten. Die Pauschale wird vom Magistrat festgesetzt und durch Aushang in den Betreuungseinrichtungen bekannt gegeben.

§ 6

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Sollte der Aufnahmetag im Laufe eines Monats liegen, so ist die Gebühr ab dem 1. des Aufnahmemonats zu zahlen. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsentgelt ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und vorbehaltlich der Zustimmung der Sorgeberechtigten per Einzugsermächtigung an die Stadt Kelkheim (Taunus) zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als 30 Tagen in Folge nicht besuchen, werden die monatlichen Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt zurückerstattet
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Kelkheim (Taunus).

§ 7

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen Notfällen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Main-Taunus-Kreis beantragt werden.

§ 8
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren oder rückständige Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt hiermit die Gebührensatzung vom 4. Juli 2013 außer Kraft.

Kelheim (Taunus), den 10.04.2014

Der Magistrat – Dirk Westedt – Erster Stadtrat